



**Flurbereinigung Neuenkirchen  
Landkreis Goslar 5  
Az.: 4.1.3 - 611 LK GS 5 - 05**

Erläuterungsbericht zur  
geplanten Änderung der Verwaltungsgrenzen

Im Zuge der Durchführung der Flurbereinigung Neuenkirchen und der darin geschaffenen neuen Flächeneinteilung ist es zweckmäßig, die Gemeindegrenzen am östlichen Rand des Verfahrensgebietes zwischen der

**Gemeinde Neuenkirchen und der Gemeinde Schladen-Werla** (s. Anlagen 1 bis 4)

den neuen Flurstücks- und Zuteilungsgrenzen aus der Flurneuordnung Neuenkirchen anzupassen und so örtlich erkennbare Gemeindegrenzen zu schaffen. Im bisherigen alten Bestand sind die Grenzen in der Örtlichkeit unregelmäßig verlaufend und wäre in den neuen Flächen - ohne Änderung - nicht erkennbar (vergleiche Anlagen 3.1 und 3.2).

Die Zuteilungen für die einzelnen Gemarkungen und analog Gemeinden wurde in Anlehnung an die jeweils zugrundeliegende Einlagefläche (Buchwerte: „Flursummen des alten Bestandes“) der hier teilweise beteiligten Gemarkungen der Gemeinde Schladen-Werla vorgenommen. Die Gesamtbilanz für die einzelne Gemarkung bzw. Gemeinde erfolgt auf Grundlage der Einlageflächen und neu ausgewiesenen Flächen (Buchwerte: „Flursummen des neuen Bestandes“) in der tabellarischen Gegenüberstellung.

Die Änderung der Gemeindegrenzen erfolgt nach § 58 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), und bedarf der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften (s. Anlage 4).

Für die neuen Verwaltungsgrenzen gelten folgende Bestimmungen -

1. Beschreibung der Grenzänderungen

Die Grenzen werden geändert...

in der	Gemeinde Neuenkirchen	Gemeinde Schladen-Werla
Gemarkung	Neuenkirchen - Flur 3 (alt) bzw. 5 (neu)	Gielde - Flur 10 Schladen - Flur 15 Wehre - Flur 3

## 2. Änderung der Gemeinde- und Gemarkungsflächen Schladen-Werla

Durch die vorgesehenen neuen Grenzführungen erfahren die beteiligten Gemeinden die nachstehenden Flächenzugänge bzw. -abgänge von unbewohnten Gebietsteilen (Ackerlagen) im Gebiet der Flurneuordnung.

Die Bereiche der Grenzänderungen sind in den beigegeführten Übersichtskarten (s. Anlagen 1, 2, 3.1 und 3.2) für jede Gemeinde ersichtlich.

Tabelle – Flächegegegenüberstellung

	Gemarkung	Fluren (tlw.)	Flursummen - alter Bestand (ha)	Fluren (tlw.)	Flursummen - neuer Bestand (ha)	Differenz
2.1	Gielde	10	7,4997	10	9,0478	1,5481
2.2	Schladen	15	1,5385		0,0000	-1,5385
2.3	Wehre	3	4,3907	3	4,3902	-0,0005
2.4	<b>Summe/Bilanz</b>		<b>13,4289</b>		<b>13,4380</b>	<b>+0,0091</b>

Zu 2.1 –

Die Enklave der Gemarkung Gielde südlich der L-500 (s. Anlagen 2 und 3.1) wurde nördlich der Landesstraße zum geschlossenen Gebiet der Gemarkung Gielde - im Tausch gegen Flächen der Gemarkung Neuenkirchen - herangelegt.

Zu 2.2 –

Die abseits der geschlossenen Wirtschaftsfläche der Gemarkung Schladen gelegene Teilfläche (s. Anlage 3.1) ist nach Fläche in der Gemarkung Gielde aufgegangen (s. Anlage 3.2). Auf eine neue Ausweisung zugunsten der Gemarkung Schladen in Form einer Enklave in benachbarten Gemarkungen wurde aus Gründen der örtlichen Bewirtschaftungsverhältnisse der Grundstückseigentümer verzichtet. Die Minderung der der Gesamtfläche der Gemarkung Schladen um 1,5 ha Ackerfläche ist idZ. insgesamt als sehr geringfügig anzusehen.

Zu 2.3 –

Der Flächenanteil der Gemarkung Wehre ist fas unverändert in landwirtschaftlich optimierten Geometrie zur parallel östlich verlaufenden Kreisstraße herangelegt worden.

Zu 2.4 –

Bilanziert ergibt der flächengleich anvisierte Flächentausch im Umfang von rd. 13,4 ha zur Gemeindegrenzänderung zwischen den beiden Gemeinden einen Flächenzugang in Höhe von 91 m<sup>2</sup> zugunsten der Gemeinde Schladen-Werla.

## 3. Kosten der Grenzänderung

Der Grenznachweis des Liegenschaftskatasters ist im Rahmen der Grenzfeststellung und der Neuvermessung des Verfahrensgebietes der Flurneuordnung und zu Kostenlasten der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Neuenkirchen beinhaltet.

Ein Geldausgleich für Flächen-, Steuer- und Jagdverluste erfolgt nicht.

## 4. Zustimmung der betroffenen Gebietskörperschaften

Die geplanten Änderungen der Verwaltungsgrenzen bedürfen nach § 58 Abs. 2 FlurbG der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften (s. Anlage 4).

Die betroffenen Gemeinden **Neuenkirchen und Schladen-Werla** werden gebeten, die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse herbeizuführen.

## 5. Beteiligung der Kommunalaufsichtsbehörde

Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig beantragt die Zustimmung zur Änderung der Gemeindegrenzen beim Landkreis Wolfenbüttel als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde nach erfolgter Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften.

## 6. Rechtswirksamkeit der Grenzänderungen

### 6.1 Flurbereinigungsplan

Die Änderung der Verwaltungsgrenzen wird nach Zustimmung der Gebietskörperschaften und der kommunalen Aufsichtsbehörde im Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Neuenkirchen mit den endgültigen Flächen festgesetzt.

### 6.2 Ausführungsanordnung nach § 61 bzw. § 63 FlurbG

Die Änderung der Verwaltungsgrenzen wird mit dem in der Ausführungsanordnung nach § 61 bzw. § 63 Abs. 1 FlurbG noch festzusetzenden Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes rechtswirksam.



(Gawlitta)